

- in die Organe gewählt zu werden. Genossenschaften, ihre Organisationen und Einrichtungen nominieren Vertreter zur Wahl in die Organe der Genossenschaftsbank. Im begründeten Ausnahmefall haben sie das Recht, ihren gewählten Vertreter abzu-berufen
- den Jahresabschluß und den Rechenschaftsbericht der Genossenschaftsbank einzusehen
- gemäß § 18 Abs. 2 die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu fordern.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- das Statut der Genossenschaftsbank einzuhalten
- die Ziele und Aufgaben der Genossenschaftsbank zu unterstützen und ihre sozialistische Entwicklung zu fördern
- die innergenossenschaftliche Demokratie ständig zu festigen und die Organe der Bank in ihrer Tätigkeit zu unterstützen
- die vorgesehenen Einzahlungen auf den Anteilfonds zu leisten.

## V.

### Die Organe der Genossenschaftsbank für Handwerk und Gewerbe und ihre Aufgaben

#### 1. Abschnitt

##### Mitgliederversammlung\*

#### §18

(1) Das höchste Organ der Genossenschaftsbank ist die Mitgliederversammlung. Sie faßt für alle Mitglieder verbindliche Beschlüsse. - Die Mitgliederversammlung schätzt die Arbeit der Genossenschaftsbank ein und nimmt auf die weitere Entwicklung der Aufgaben und Arbeitsweise aktiven und schöpferischen Einfluß. Sie ist mindestens einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte durchzuführen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Genossenschaftsrat einberufen und geleitet. Sie muß einberufen werden, wenn die Revisionskommission, mindestens ein Zehntel der Mitglieder, der Genossenschaftsverband oder der Rat des Kreises/Stadt es verlangen.

(3) Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Genossenschaftsrat mindestens 7 Tage vorher vorliegen.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt die Wahlkommission und den Protokollführer.

\* Bei Genossenschaftsbanken mit mehr als 1 000 Mitgliedern kann eine Vertreterversammlung anstelle der Mitgliederversammlung treten. Die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gelten entsprechend auch für die Vertreterversammlung, die mindestens 10 % der Mitglieder umfaßt. Die Statutenbestimmungen für die Wahl der Vertreter bedürfen der Zustimmung des Verbandsrates des Genossenschaftsverbandes.

## § 19

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Annahme, Änderung und Ergänzung des Statutes auf der Grundlage des Musterstatutes
- Wahl des Genossenschaftsrates
- Wahl der Revisionskommission
- Abberufung gewählter Mitglieder der Organe der Genossenschaftsbank
- Wahl der Delegierten zum Verbandstag
- Bestätigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses einschließlich der Ergebnisrechnung
- Bestätigung der Berichte des Genossenschaftsrates und der Revisionskommission
- Kenntnisnahme des zusammengefaßten Prüfungsergebnisses des Genossenschaftsverbandes und Bestätigung der Stellungnahme der Revisionskommission hierzu *u*
- Entscheidung in Mitgliederangelegenheiten gemäß § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 2
- Beschlußfassung über Verschmelzung, Aufgliederung und Auflösung der Genossenschaftsbank
- Beschlußfassung über die Zuweisung auf die Genossenschaftsanteile gemäß § 28 Abs. 3.

#### 2. Abschnitt

##### Genossenschaftsrat

#### §20

Der Genossenschaftsrat vertritt die Mitgliederversammlung zwischen ihren Tagungen. Er ist für die Durchführung der genossenschaftlichen Aufgaben zur Entfaltung und Verwirklichung der innergenossenschaftlichen Demokratie in der Genossenschaftsbank zuständig.

#### §21

(1) Der Genossenschaftsrat besteht aus

- 3 bis 9 gewählten Genossenschaftsmitgliedern und
- dem delegierten Vertreter des zuständigen örtlichen Rates.

Er tritt in der Regel einmal im Monat zusammen.

(2) Die Genossenschaftsmitglieder des Genossenschaftsrates werden auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Alljährlich scheidet ein Drittel aus. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Genossenschaftsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Der Genossenschaftsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit und sind protokollarisch festzuhalten.

(4) Der Vorsitzende des Genossenschaftsrates beruft die Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und lei-